

Internationale Vereinheitlichung der Zollnomenklatur.

Im Ausschuß zur Vereinheitlichung der Zollnomenklatur in Genf ist die dritte Lesung des Entwurfs zum Abschluß gelangt. In den Kapiteln 43—45, die die Papierindustrie, den Buchhandel und die graphischen Künste betreffen, entspricht er nicht den Wünschen des Buchhandels. Der Bericht wird nunmehr gedruckt, im Laufe des Juli wird voraussichtlich die deutsche Ausgabe erfolgen. Es ist dann etwa eine Frist von 6 Monaten gegeben, die Gelegenheit zur Stellungnahme schafft. Es wird dann die Aufgabe der interessierten Verbände sein, den Standpunkt des Buchhandels hinsichtlich der Kapitel 43—45 durchzusetzen, damit eine entsprechende internationale Einwirkung bei der weiteren Behandlung der Zollnomenklatur erfolgt.

Zollamtliche Behandlung der Kreuzbandsendungen.

Einer auslanddeutschen Mitgliedsfirma wurde folgende Auskunft erteilt:

Nach den Bestimmungen der Zollordnung, die fast in allen Staaten in diesem Punkt übereinstimmen, müssen alle Bahnsendungen und alle Postpakete ausnahmslos den Zollstellen zugeführt werden. Auch die Kreuzbänder, selbst dann, wenn der Inhalt zollfrei ist, müssen den Zollämtern überwiesen werden. Nicht über die Zollämter gehen lediglich Sendungen bis 250 Gramm schwer. Allerdings haben einige Staaten Ausnahmen zugunsten der Kreuzbänder zugestanden. Es soll eine Überweisung an die Zollämter dann nicht erfolgen, wenn der zollfreie Inhalt bei Eingang der Sendungen von den Postämtern ohne Schwierigkeiten erkannt werden kann. Diese Ausnahmen sind leider in den letzten Monaten mehr und mehr in Wegfall gekommen, weil die einzelnen Staaten, veranlaßt durch finanzielle Nöte, Einfuhrsteuern, Umsatzsteuern usw. auf die Einfuhr von Büchern gelegt haben. Es müssen deshalb die Kreuzbänder ebenfalls den Zollämtern überwiesen werden. Das ist der Fall in Frankreich, das 2 Prozent Umsatzsteuer erhebt, ferner in Italien, wo 1½ Prozent Umsatzsteuer erhoben werden. Auch Deutschland erhebt auf die eingehenden Kreuzbänder eine Ausgleichsteuer von 2 Prozent. Belgien erhebt 2 Prozent Umsatzsteuer. Es bleiben nur noch wenige europäische Staaten übrig, die die in Kreuzbändern eingehenden Bücher von Abgaben freilassen. Zu diesen Ländern gehören gegenwärtig noch Großbritannien, Dänemark, Schweden und Lettland.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hat stets die Ansicht vertreten, daß dem Austausch der geistigen Güter keine

Schwierigkeiten bereitet werden sollen und daß es aus kulturellen Gründen jeder Nation erwünscht sein müßte, die Einfuhr von literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Erzeugnissen von allen Abgaben zu befreien. Den gleichen Standpunkt nimmt der Internationale Verlegerkongreß ein, dem die bedeutendsten Firmen aller Länder angehören. Der Internationale Verlegerkongreß hat auf seinen Tagungen 1896 in Paris, 1901 in Leipzig, 1908 in Madrid und 1931 in Paris einstimmig angenommenen Entschliessungen die Aufhebung des Zolles für Bücher, Zeitschriften und andere Gegenstände des Buchhandels gefordert. Auch der internationale Verband der Zeitschriftenverleger hat sich auf seiner Tagung September 1930 in Brüssel gegen den Zoll für Bücher und Zeitschriften ausgesprochen.

Die Frage, welche Erleichterung für den Bucherverband getroffen werden können, hat auch den Völkerbund beschäftigt. Das vom Völkerbund errichtete Institut international de Coopération intellectuelle in Paris hat im Jahre 1928 die Aufhebung des Zolles wie folgt begründet:

Résolution de la Sous-Commission des Droits intellectuels.

La Sous-Commission approuve le rapport présenté par l'Institut et affirme qu'il est désirable que les barrières douanières et les tarifs postaux cessent de s'opposer à la diffusion de la science, des lettres et des arts par cet instrument essentiel qu'est le livre. La Sous-Commission invite l'Institut à étudier dès à présent l'établissement d'un projet de modification des nomenclatures douanières par lesquelles seraient exemptés des droits de douane les ouvrages scientifiques. Elle transmet au Comité pour l'unification de la nomenclature douanière la lettre du »Börsenverein der Deutschen Buchhändler« zu Leipzig, en date du 24 Avril 1928, en témoignant son intérêt aux suggestions de principe qu'elle contient.

Urheberrechtsschutz für Schriften.

Nach unserer Meinung kann für Drucktypen oder Schriftarten Urheberrechtsschutz nur dann beansprucht werden, wenn es sich um ein besonderes Erzeugnis im Sinne des Kunstschutzgesetzes handelt. Drucktypen für den gewöhnlichen Gebrauch können allenfalls Geschmacksmusterschutz erlangen. Die Sütterlinschrift beabsichtigt, den Schreibunterricht zu verbessern. Wir haben nicht feststellen können, daß diese Schrift irgendwie geschützt ist. Justizrat Dr. Hillig hat sich über die Schutzfähigkeit der Sütterlinschrift ausführlich in seiner im Verlag des Deutschen Verlegervereins erschienenen Sammlung »385 Gutachten über Urheberrecht, Verlagsrecht und verlegerische Fragen« geäußert.

Zum zehnjährigen Bestehen

des Verbandes der Deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und Verleger in der Tschechoslowakischen Republik.

Das Ende des Jahres 1918, das alte Reich zerstörte, um neue Reiche aufzubauen, das alte durch Generationen bestandene Beziehungen und Verbindungen löste, zwang auch die deutschen Buch-, Kunst-, Musikalienhändler und Verleger der ehemaligen Reichsländer Böhmen, Mähren und Schlesien zum Austritt aus dem Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien. Dieser Verein als Reichsverband der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie war zugleich Kreis- und Auslandsverband des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig; er konnte ihnen fürderhin weder nützen noch helfen, konnte ihre Interessen nicht mehr vertreten. Es blieben wohl von früher her in der neuen Republik einige deutsche Provinzverbände, und zwar der Verein der deutschen Buchhändler Böhmens, der mährisch-schlesische Verein, das Gremium in Prag sowie die Genossenschaft für den Egerer und Reichenberger Kammerbezirk in Aussig; — doch waren diese teils Zwangsverbände im Sinne der Handelsgremien, teils freiwillige Vereinigungen mit beschränktem Wirkungsbereich.

Der Börsenverein, der bisher seine Interessen durch den österreichisch-ungarischen Verein vertreten und geschützt wußte, verlor dadurch Macht und Einfluß auf den deutschen Buchhandel in der Tschecho-

slowakischen Republik, konnte nicht mehr ratend oder helfend eingreifen, Abständen nicht abhelfen, ja nicht einmal die Rechte und Interessen seiner alten Mitglieder in diesem neuen Staate vertreten. Ein großes Chaos drohte dem deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhandel in der Tschechoslowakischen Republik; seiner Jahrhundert alten Kulturarbeit drohte Verfall und Zusammenbruch. Preistreiberien, Preisunterbietungen, unlauterer Wettbewerb, schwankende Devisen auf der einen Seite — Wuchergesetze, Zoll, Einfuhrschwierigkeiten, Mangel an Vertrauen auf der anderen Seite, die Entwertung und Verschleuderung der Warenlager, die Konkurrenz durch Unbefugte und Hausierer, Neugründungen auf oft recht fragwürdiger Basis und vieles andere mehr, bedrohten den durch die Kriegsjahre ohnehin stark geschädigten Buchhandel schwer. Wohl hatten die Vorstände und Vertreter der vorgenannten Provinzverbände alles versucht, um dem Unheil zu steuern, sie hatten an den Beratungen der Sektion für Auslandsliteratur beim »Soaz« in Prag teilgenommen, um nach langwierigen Beratungen und Verhandlungen Richtlinien und Weisungen für ihre Mitglieder herauszugeben. Sie hatten an den Preis- und Umrechnungsbestimmungen mitgearbeitet und Schutz gegen Übergriffe und falsche Gesetzesauslegung gesucht. Aber all dies reichte auf die Dauer nicht aus.

Da fanden sich in schwerer Zeit die »rechten Männer, die den Augenblick erfaßten«, zu einheitlicher Tat zusammen und beschloßen die Gründung eines Verbandes der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und Verleger für die Tschechoslowakische Republik. Die